

Menschenrechte in der internationalen Politik

Vortrag am 24.11.2010 von Dr. habil. Berthold Kuhn, Privatdozent, Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und Berater für internationale Zusammenarbeit, www.innovateCo.de für das

Forum Internationale Zusammenarbeit für Nachhaltige Entwicklung, Kooperationsprojekt der Studienstiftung des deutschen Volkes und der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, www.fize.de

in den Räumen der Studienstiftung des deutschen Volkes, Jägerstr. 22/23, (Nähe Gendarmenmarkt), 10117 Berlin

Ankündigung

Einerseits haben Menschenrechte in der internationalen Politik durch die Ratifizierung von Abkommen und die Schaffung neuer Institutionen und Instrumente in den letzten Jahren einen Bedeutungsaufschwung erfahren. Andererseits treten damit auch die unterschiedlichen Auffassungen zu Menschenrechten in verschiedenen Kulturen und Staaten deutlich hervor und provozieren Konflikte.

Das Thema Menschenrechte steht vor politischen, sozialen und kulturellen Herausforderungen, die von einer Reihe von Akteuren bearbeitet werden. Vortrag und Diskussion sprechen unterschiedliche Auffassungen von Menschenrechten an, erörtern Möglichkeiten und Grenzen des internationalen Menschenrechtsschutzes und fragen nach strategischen Alternativen.

Es gilt das gesprochene Wort.

Vortragstext

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Studierende,

das Thema der heutigen Veranstaltung lautet Menschenrechte in der internationalen Politik. Es ist die zweite Veranstaltung von F.ize zum Thema Menschenrechte in diesem Jahr. Menschenrechte haben in der Berichterstattung der Medien und an Interesse bei den Studierenden in den letzten Jahren weiter gewonnen.

Meine Motivation ist es, Brücken zwischen einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema – Analyse, Erkenntnisstreben und Entwicklung von Normen im Bereich Menschenrechte – und einer empirischen Auseinandersetzung mit dem Thema – Evaluierungen von Projekten, Beratung, Reisen – zu schlagen. Darüber hinaus bin ich mit einigen Menschenrechtsaktivisten bekannt und selbst aktiv.

1. Menschenrechte: Relevanz und Kontroversen

Menschenrechte beziehen sich auf die Würde, die Freiheit und die Gleichheit aller Menschen. Sie werden als Rechte angesehen, die

- angeboren,
- unveräußerlich,
- universell,
- unteilbar,
- und vorstaatlich sind.

Der Einsatz für die Menschenrechte gilt als eine „gute Sache“, als „politisch korrekt“. Wir könnten nun einerseits mit dem Finger über die Landkarte reisen und Menschenrechtsverletzungen in vielen Staaten anprangern, andererseits die Errungenschaften des internationalen und regionalen Menschenrechtsschutzes der Vereinten Nationen, des Europarats anpreisen. Allerdings, ich möchte zunächst intellektuell unbequeme Fragen ansprechen, die politisch und praktisch für den Einsatz für Menschenrechte durchaus von Bedeutung sind.

Das Thema Menschenrechte hat zwar an Bedeutung gewonnen – so berichtet z.B. die BBC sehr umfangreich über Menschenrechtsverletzungen – aber es wird auch kontroverser diskutiert.

Sahil Shetty, der neue Generalsekretär von Amnesty International – er kommt aus Indien – erzählte mir, dass er von einer BBC Journalistin in einer Sendung gefragt wurde, wie er sich verhalten würde, wenn Terroristen ein Flugzeug in der Gewalt hätten, in dem seine Tochter säße und Sicherheitskräfte durch Folter Zugang zu Informationen hätten, die das Leben seiner Tochter noch retten könnten.

Salil Shetty hat die Frage nicht beantwortet, sondern kritisiert. Warum?

Die "tickende Bombe" in der Hand von Terroristen wird oft als Beispiel angeführt, warum man in bestimmten Situationen nicht umhin käme, zu foltern, um das Leben anderer Menschen "zu retten". David Luban¹ denkt in einem wissenschaftlichen Artikel „Liberalism, Torture, and the Ticking Bomb“ über diese Forderung nach. Er "enttarnt" das "Tickende-Bombe" Szenario als ein kaum realistisch zu konstruierendes Beispiel, grob vereinfachend und intellektuell unredlich. Die vielschichtigen Voraussetzungen (die Bombe gibt es tatsächlich, sie tickt wirklich, der/die Gefangene ist die Schlüsselperson, der/die Gefangene sagt unter Folter die Wahrheit) von der das Tickende-Bombe-Szenario ausgeht, sind in der Wirklichkeit praktisch niemals gegeben, daher eignet es sich nicht als hypothetischer Fall.

Er fragt, wer dann wen im konkreten Fall foltern sollte? Sollen also "Folterer" ausgebildet werden und könnten notfalls auch Angehörige von Terroristen gefoltert werden, um die Terroristen unter Druck zu setzen, wenn man keinen Zugriff auf die Terroristen hätte?

Das Szenario mit der tickenden Bombe ist kaum realistisch zu beschreiben. Die Erlaubnis, Folter in Extremsituationen anzuwenden, würde eine Kultur der Auseinandersetzung mit der Folter mit schlimmen Folgen nach sich ziehen.

Nach dem 11. September 2001 gab es um den Folttereinsatz gegen Terroristen in den USA Diskussionen und ein Memorandum (das Bybee Memo, benannt nach Jay

¹ Luban, David: Liberalism, Torture and the Ticking Bomb, in: Greenberg, Karen (Hg.), The Torture Debate in America, Cambridge University Press, 2006, S. 35-83.

S. Bybee, Chef des Office of the Legal Council, Justizministerium, USA), das versuchte, Formen der "weißen Folter" zu rechtfertigen. Mit weißer Folter sind Maßnahmen gemeint, bei denen der Gefolterte zunächst keine erkennbaren physischen Schäden davonträgt. Dazu zählen u.a. Waterboarding, Isolationshaft bzw. Reizentzug, Schlafentzug, Sauerstoffentzug, Scheinhinrichtungen.

David Luban schreibt:

„I am arguing that torture is a microcosm, raised to the highest level of intensity of the tyrannical political relationship that liberalism hates the most.“²

In Deutschland erregte der Prozess gegen den stellvertretenden Frankfurter Polizeipräsidenten Wolfgang Daschner Aufsehen, der dem Entführer, Magnus Gäfgen, durch Untergebene Gewalt androhen ließ, um den Aufenthaltsort Jakob von Metzlers zu verraten. Der Junge war zu diesem Zeitpunkt schon tot, was der Täter Gäfgen wusste, die Polizei jedoch nicht. Das Verfahren gegen Daschner und Kriminalhauptkommissar Ortwin Ennigkeit endete am 20. Dezember 2004 mit einem Schuldspruch gegen die beiden Angeklagten.

Nach dieser Einleitung, die zeigen sollte, wie relevant, aber auch schwierig die Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen ist, möchte ich die Entstehungsgeschichte der Menschenrechte und des Menschenrechtsschutz kurz beleuchten und verschiedene Zugänge zum Thema vorstellen.

2. Verschiedene Zugänge zum Thema Menschenrechte

Menschenrechte und Menschenrechtspolitik befinden sich in einem Spannungsfeld verschiedener Begriffe, philosophischer, ideologischer und politischer Orientierungen.

Menschenrechte unterscheiden sich von anderen Rechten durch fünf wesentliche Merkmale:

- Universalität,
- Moralische Geltung,
- Fundamentalität,

² Luban, David: Liberalism, Torture and the Ticking Bomb, in: Greenberg, Karen (Hg.), The Torture Debate in America, Cambridge University Press, 2006, S. 35-83, S. 39.

- Priorität und
- Abstraktheit.

Sie werden nicht durch einen Status, z.B. dem des Bürgers, oder einen Erwerbstitel, z.B. Eigentum, begründet. Sie sind vorstaatlich. Inzwischen sind sie jedoch in den meisten Verfassungen verankert und viele Menschenrechtsnormen sind im Völkerrecht vertraglich gefasst.

Geistesgeschichtliche Wurzeln zu den Menschenrechten finden sich im Judentum, im Christentum und in der antiken Philosophie. Die Aufklärung hat die Idee der Menschenrechte wesentlich befördert. Sie betont die Vernunftbegabung des Menschen, der sich dadurch von anderen Lebewesen auszeichnet. Heute weisen Tierschützer mit Hinweis auf die Leidensfähigkeit darauf hin, dass auch Tiere Anspruch auf mehr Schutz hätten als ihnen der 2002 in das Grundgesetz aufgenommene Artikel 20a schon garantiert.

Die christliche Ethik sieht den Menschen nicht als Produkt eines willkürlichen Zufalls, sondern als ein zu mitschöpferischer Verantwortung berufenes Wesen. Jedes Individuum hat vor Gott eine persönliche Verantwortung und den Auftrag zur Nächstenliebe.

Die Stoiker betonten die Idee der Gleichheit zwischen allen Menschen.

Die Vertragstheoretiker Hobbes, Locke und Rousseau legten den Grundstein für die Annahme von natürlichen Rechten und Pflichten wie Freiheit und Gleichheit im Staatsgefüge. Samuel Pufendorf, ein deutscher Naturrechtsphilosoph, war als Verfechter eines säkularen Naturrechts und eines einheitlichen Völkerrechts ein wichtiger Wegbereiter der Aufklärung.

In der Neuzeit berufen sich Philosophen und Aktivisten verschiedener Kulturen und Religionen auf das Konzept der Menschenrechte, entwickeln es weiter und engagieren sich regional und weltweit in Form von zivilgesellschaftlichen Initiativen.

In der Kairoer Erklärung für Menschenrechte von 1990, die von der Mehrzahl der Staaten der „Organisation der Islamischen Konferenz“ (OIC) verabschiedet wurde, wird allerdings die Scharia als einzige Grundlage für die Gewährung von Menschenrechten bezeichnet, während Menschenrechtserklärungen der Vereinten

Nationen, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 als jüdisch-christliches Konstrukt säkularer und daher Menschen gemachter Gesetze abgelehnt werden.

3. Etappen des Menschenrechtsschutzes

Menschenrechtserklärungen und Konventionen gibt es schon seit vielen Jahrhunderten. Wichtige Etappen sind.

- Die Magna Charta Libertatum von 1215, die allerdings nur dem Adel Rechte verliehte.
- Die Britische Bill of Rights aus dem Jahr 1689, die Parlamentsrechte benannte.
- Die Virginia Bil of Rights von 1776 und
- Die Déclaration des Droits de l'Homme et Du Citoyen von 1789.

Das Bürgertum überwand in Folge der französischen Revolution die autoritäre Herrschaft von Kirche und Adel, und entwickelt ein neues Selbstverständnis, das sich in Kultur und Politik niederschlägt und die Idee der Menschenrechte ausweitet. Das Menschenbild ist von der Vernunftbegabung des Menschen geprägt.

Die Verrechtlichung des internationalen Menschenrechtsschutzes im Völkerrecht hat nach dem zweiten Weltkrieg den entscheidenden Auftrieb erfahren. Erst die traumatischen Erfahrungen des Holocausts und der stalinistischen Menschenrechtsverletzungen führten zu der Einsicht, dass der Nationalstaat allein kein ausreichender Garant für den Schutz der Menschenrechte ist.

Die Menschenrechte wurden neben Frieden und Sicherheit, internationaler Zusammenarbeit und Entwicklung als Organisationsziel der Vereinten Nationen festgeschrieben, deren Charta im Oktober 1945 unterzeichnet wurde. Das traditionelle Völkerrecht regelte jedoch in erster Linie die Beziehungen souveräner Nationalstaaten, das Individuum spielte kaum eine Rolle. Erst allmählich erhielt der Menschenrechtsgedanke eine so große Bedeutung, dass dadurch auch der Grundsatz der Nicht-Einmischung in die Angelegenheiten eines Staates sukzessive relativiert wurde.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und verkündet. Die Resolution hat formell keinen rechtsverbindlichen Charakter, sie wird aber als Gewohnheitsrecht angesehen. Die Erklärung besteht aus 30 Artikeln.

In den beiden Menschenrechtspakten, dem Pakt für bürgerliche und politische Rechte („Zivilpakt“) und dem Pakt für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte („Sozialpakt“), die beide 1966 abgeschlossen wurden, sind die Grundsätze der Menschenrechtserklärung erweitert worden. Die Idee eines einzelnen umfassenden Pakts scheiterte damals an der politischen Konfrontationsstellung im Kalten Krieg. Die westlichen Industrienationen unterstützten vor allem die Idee der politischen Partizipationsrechte und der liberalen Abwehrrechte gegen den Machtmissbrauch des Staates. Die sozialistischen Staaten betonten, dass die sozialen Grundbedürfnisse erst befriedigt sein müssten, um andere Rechte wahrnehmen zu können.

Die Entwicklungsländer, speziell die afrikanischen Länder mit kolonialer Vergangenheit, beförderten die Idee der kollektiven Menschenrechte. Diese sind als „Recht der Selbstbestimmung der Völker“ in Art. 1 der beiden internationalen Pakte der Vereinten Nationen vertreten. Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, auch Banjul Charta genannt, wurde 1981 verabschiedet und trat 1986 in Kraft. Unter Kollektivrechten werden heute auch die Rechte auf Frieden, Entwicklung, und eine saubere Umwelt verstanden.

4. Dimensionen der Menschenrechte und Kritik daran

Man spricht heute von drei Dimensionen der Menschenrechte:

- Bürgerliche und politische Rechte
- Wirtschaftlich, soziale und kulturelle Rechte
- Kollektive Rechte.

Die Entwicklung der Menschenrechte wurde wissenschaftlich begleitet. Dennoch gibt es auch heute noch Kritik an der Idee oder einzelnen Aspekten und Stoßrichtungen des Menschenrechtsschutzes.

Unter den zahlreichen Einwänden, die von verschiedenen Seiten vorgebracht werden, tauchen drei Argumente in vielen Varianten immer wieder auf.

- Menschenrechte seien nicht nur historisch, sondern "essentiell" ein westliches Konzept; der Anspruch universeller Menschenrechte sei kulturnivellierend.
- sie seien als Ausdruck einer individualistischen Lebensweise unvereinbar mit dem kommunitären Ethos vieler nicht-westlicher Gesellschaften;
- sie propagierten eine anthropozentrische Weltsicht, die zu theozentrischen oder kosmozentrischen Orientierungen in Widerspruch stehe.³

Die intellektuelle Auseinandersetzung mit diesen vielschichtigen Einwänden erfordert komplexe Begründungen. Heiner Bielefeldt, Leiter des Nürnberger Menschenrechtszentrums und Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- und Glaubensfreiheit, unterzieht diese Einwände einer kritischen Prüfung. Bei der Beantwortung der Frage, ob Menschenrechte essentiell ein westliches Konzept seien, kommt er zu dem folgenden Ergebnis:

„Gewiss sind Menschenrechte nicht in einem kulturellen, philosophischen und religiösen Vakuum entstanden, sondern mit geistig-kulturellen Strömungen in Christentum, hellenistischer Philosophie, Renaissance und Aufklärung vielfältig verwoben. Der Aufweis solcher historischer und ideengeschichtlicher Bezüge darf allerdings nicht zu dem Kurzschluss führen, die Idee der Menschenrechte sei gleichsam im kulturgenetischen Potential der abendländischen Tradition von Anfang an grundgelegt und deshalb substantiell und exklusiv an den Horizont westlicher Kultur gebunden.“⁴

Im Laufe der Jahrzehnte, begünstigt durch die akademische Beschäftigung und die Arbeit vieler Experten, hat sich jedoch ein Prozess der Annäherung von Menschenrechtsverständnissen zwischen Ost und West, Nord- und Süd vollzogen, der u.a. auch durch die umfassende Kinderrechtskonvention von 1989 und die Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 befördert wurde.

³ Vgl. Bielefeldt, Heiner: Philosophie der Menschenrechte. Politisches Freiheitsethos für eine multikulturelle Welt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1998.

⁴ Ebenda und Bielefeldt, Heiner: Referat für das ai-Aktionsnetz Heilberufe, Mai 2004 (25 Seiten), S. 13.

5. Welche Aufgaben soll der Staat im Bereich Menschenrechte übernehmen?

Heute wird die Rolle des Staates im Bereich der Menschenrechte differenziert gesehen und diskutiert. Der Staat soll die Menschenrechte selbst achten, schützen und auch gewährleisten.

In der englischen Sprache lautet die dreidimensionale Funktion der Rolle des Staates in Bezug auf die Menschenrechte⁵:

- to respect,
- to protect and
- to fulfill,

wobei der am meisten umstrittene Aufgabenbereich „to fulfill“ noch weiter differenziert wird, in:

- to facilitate,
- to promote and
- to provide

Über den Aufgabenbereich „to fulfill“ gibt es kritische Auseinandersetzungen. Besonders Juristen betonen gerne, dass Leistungsrechte des Staates nicht justiziabel sein, sondern *policy prescriptive*, d.h. dem Staat Aufgabenbereiche zuschreiben würden, für die andere gesellschaftliche Akteure möglicherweise besser Sorge tragen könnten.

Allerdings gibt es seit einigen Jahren eine ernsthafte wissenschaftliche und praktische Auseinandersetzung damit, wie Leistungsrechte konkret definiert und auch eingeklagt werden könnten, ohne ein politisches oder wirtschaftliches Ordnungsmodell zu oktroyieren. Im Jahr 2008 wurde zum Internationalen Pakt über

⁵ Die Trias wurde von dem damaligen norwegischen Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung als Menschenrecht, Asbjørn Eide, schon in den 80er Jahren aufgegriffen und bekannt gemacht. Elf Jahre später wurde die Kategorie „to fulfill“ noch weiter ausdifferenziert. Damit wollte Eide unterstreichen, dass die Gewährleistungspflicht nicht vom Staat fordert, selbst die Leistungen zu erbringen, jedoch den Staat in die Pflicht nimmt, generell für deren Gewährleistung zu sorgen und bestimmte Gruppen in prekären Situationen gezielt zu fördern, vgl. dazu auch Krennerich, Michael/Stammheimer, Priska: Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte: Die Interpretation ist nicht beliebig!. Nürnberger Menschenrechtszentrum 2004, www.menschenrechte.org

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) ein Fakultativprotokoll für eine Individualbeschwerde verabschiedet, die es natürlichen Personen, Nichtregierungsorganisationen und Personengruppen ermöglicht, eine Verletzung ihrer Rechte durch eine Vertragspartei geltend zu machen. Bevor es allerdings in Kraft treten kann, muss eine ausreichende Anzahl von Staaten es noch ratifizieren.

Erstmals kam es 2008 durch eine gemeinsame Initiative von Deutschland und Spanien zur Verabschiedung einer (allerdings rechtlich nicht bindenden) Resolution zum Recht auf Wasser und Sanitärversorgung durch den VN-Menschenrechtsrat (Res 7/22). Das Recht auf Wasser verpflichtet den Staat nicht, die Wasserversorgung selbst bereits zu stellen, sondern dazu, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, um auch den Ärmsten Zugang zu Wasser zu ermöglichen.

In Artikel 2 der Resolution heißt es:

„...to develop a dialogue with Governments, the relevant United Nations bodies, the private sector, local authorities, national human rights institutions, civil society organizations and academic institutions, to identify, promote and exchange views on best practices related to access to safe drinking water and sanitation, and, in that regard, to prepare a compendium of best practices.”

Die Resolution für das Recht auf Wasser fand nicht nur Befürworter. Staaten wie die USA, Kanada, Großbritannien, Niederlande und Schweden enthielten sich. Dennoch gilt diese Resolution als wichtiger Schritt, die Idee der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte weiter zu befördern. Dies zeigt, dass auch die westlichen Staaten keineswegs immer mit einer Stimme sprechen.

Die internationalen Auseinandersetzungen und Konflikte zum Thema Menschenrechte auf der internationalen Ebene sind vielschichtig und oft schwerwiegend.

6. Konflikte im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, der im Jahr 2006 der Menschenrechtskommission nachfolgte, ist nach Auffassung vieler Experten von Staaten dominiert, deren Menschenrechtsverständnis kaum mit anspruchsvollen

Vorstellungen zu bürgerlichen und politischen Freiheitsrechten in Einklang zu bringen ist.

Der Menschenrechtsrat ist besonders bei den folgenden Themen gespalten:

- Israel-Palästina Konflikt, speziell hinsichtlich der Bewertung der Rolle des Staates Israels und der Menschenrechte der Palästinenser;
- Grenzen der Religionsfreiheit, speziell betreffend die Auseinandersetzung zwischen Meinungsfreiheit, künstlerischen Freiheiten und Verunglimpfung von Religionsstiftern, Symbolen und religiösen Würdenträgern.
- Rassismus, speziell Umgang mit Migranten, Unterdrückung von Minderheiten, Rassismus und Kastensystem in Indien.

Dennoch, die Konflikte sollen nicht darüber hinwegtäuschen, dass immerhin Voraussetzungen geschaffen wurden, um strittige Auseinandersetzungen institutionell auszutragen.

7. Fortschritte des internationalen Menschenrechtsschutzes

Im Bereich der Resolutionen und Verrechtlichung des internationalen Menschenrechtsschutzes sowie der Schaffung von Institutionen und Verfahren sind in den letzten Jahren einige wichtige Fortschritte zu verzeichnen.

Auf europäischer Ebene haben die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an Gewicht gewonnen. Die Europäische Union hat Richtlinien für Menschenrechtsschutz verabschiedet, Preise ausgelobt und unterstützt weltweit zahlreiche Programme der Menschenrechtsarbeit.

Nicht-Regierungsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch, aber auch zahlreiche NGOs im Süden haben engagierte Kampagnen gestartet und behandeln heute das Thema Menschenrechte umfassender als noch vor einigen Jahrzehnten.

Im Menschenrechtsrat wird die Arbeit der NGOs mehr gewürdigt als zuvor. Sie können im Rahmen der Universal Periodic Reviews» oder UPR – so heißt der 2008 geschaffene neue Kontrollmechanismus des UNO-Menschenrechtsrates – schriftliche Berichte an das Hochkommissariat richten und gehört werden. Die

Lobbyarbeit der NGOs trug auch wesentlich dazu bei, den Internationalen Strafgerichtshof (International Criminal Court, ICC) einzurichten, der durch das Statut von Rom (1998) geschaffen wurde. Die erste Verhandlung gegen Thomas Lubanga fand im Januar 2009 statt. Seine Zuständigkeit umfasst drei Delikte des Völkerstrafrechts, nämlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Eine Definition des Delikts Verbrechen der Aggression soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Arbeit des ICC hat wie die Arbeit anderer Menschenrechtsdiskussionen Kontroversen ausgelöst. Der Haftbefehl gegen den sudanesischen Staatschef Al Baschir hat bei den meisten afrikanischen Staaten Widerstände ausgelöst.

8. Schlussbemerkungen

Ich hoffe, dass Ihnen mein Vortrag veranschaulichen konnte, dass einerseits die Idee der Menschenrechte an Bedeutung in der internationalen Politik gewonnen hat und neue Abkommen, Institutionen und Verfahren geschaffen wurden, andererseits das Thema Menschenrechte aber auch von vielschichtigen Auseinandersetzungen und Konflikten geprägt ist.

In der theoretischen Debatte umreißen die Begriffspaare Freiheit/ Gleichheit, Frieden/Gerechtigkeit, Gesinnungsethik/Verantwortungsethik, die Spannungsfelder, in denen sich die Argumentationen um die Gewichtung verschiedener Werte und Normen bewegen.

In der Frage nach der Rolle verschiedener Akteure im Menschenrechtsschutz in der internationalen Politik stehen immer wieder die Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit der Vereinten Nationen zur Debatte. Nach den jüngsten Ereignissen in der Westsahara in diesem Monat stellte Paul Ingenday in der FAZ ernüchternd fest: „Die Westsahara ist der lebendige Beweis dafür, dass die Beschlüsse der Vereinten Nationen keinen Pfifferling wert sind, wenn es den beteiligten Ländern nicht in den Kram passt.“⁶

Die intensivierten Auseinandersetzungen mit dem Thema Menschenrechte, so hoffe ich dennoch, können in der internationalen Politik zu gegenseitigem Verständnis und

⁶ Paul Ingenday: Weiß Mohammend um die Opfer, FAZ, 11.11.2010, S.33.

Annäherungen beitragen, auch wenn die Debatten immer wieder von Versuchen der politischen Instrumentalisierung überschattet werden.